

77. Ohne Erlaß-Ort, den 21. November 1616. (A. 1. h. Reichskrieg.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines Kaiserlichen erneuerten Verbotes der Zulassung nicht bewilligter in- und ausländischer, dormalen gegen die Krone Frankreich gerichteter Kriegswerbungen und der Theilnahme an denselben, wird dessen genaue Beachtung, behufs Vermeidung der reichsgefehllichen Strafen, den stiftischen Unterthanen befohlen.

Vemerck. Gleichartige Verbote und Kaiserliche Avocato-rien der Reichs-Unterthanen aus reichsfeindlichen Kriegsdiensten, sowie desfallige Amnestie-Patente, sind wiederholt verkündigt worden: am 30. Juni 1618, 8. und 20. December 1618, 4. und 14. März 1620, 12. November 1630, 26. Mai 1631, 29. Octob. 1641, 10. October 1645, 10. April 1684, 6. Februar und 1. November 1689, 26. November 1691, 1. September 1703 und 28. August 1713.

78. Münster den 17. April 1617. (I. b. Hof- u. Gerichts-Ordnungen.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wieder-Verkündigung der in frühern Jahren (1571) landesherrlich publizirten Stift-Münster'schen Hof- und Landgerichts- auch andern allgemeinen Ordnungen, unter Einschaltung dreier Hofgerichts-Visitation's-Rezepte und andrer die Notariats- und Exekutions-Ordnung betreffender Edikte, und mit weiterer Anhängung einiger Landtags-Abschiede, nebst dem Befehle zur Beachtung und Handhabung der, zu besserer Ausübung der Rechtspflege, nunmehr vervollständigt zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften.

Vemerck. Die vorangezeigte Zusammenstellung ist in einem gegenwärtig noch vielfach vorhandenen) Druckwerk (in Fol., Münster bei E. Massfeldt 1617) bewirkt worden; sie umfaßt die in dieser Sammlung sub Nr. 45, 46, 47, 51, 56, 58, 63, 67, 73 und 74 ange-

zeigten Gegenstände, und findet sich am Schlusse derselben noch die „Reformation des heimlichen Gerichts und der heimlichen Achte ic.“ und „Kaiser Carl's des V. und des H. R. Reichs peinlich Gerichts-Ordnung“ beigedruckt.

79. Schloß Arnberg den 26. November 1618. (K. 1. h. Verträge mit Colonen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines von dem Domkapitel des Stiftes Münster am 13. November c. a. festgesetzten, die Erhaltung seiner Güter, sowie die Beschützung der Interessen deren Inhaber und ihrer Creditoren bezweckenden Statutes, wodurch bestimmt wird: daß die von Colonen domkapitularischer Güter, mit Consens ihrer zeitlichen Gutsherrn, auch ferner statthaften und geschehenden Geldaufnahmen, nur dann gültig und rechtsverbindlich sein sollen, wenn dergleichen Verpfändungsbriefe, vorher bei einem dazu verordneten domkapitularischen Beamten producirt, rücksichtlich der Zulässigkeit geprüft und — nach gefehevener Eintragung aller obwaltenden Verhältnisse des Gutes und der Ursachen seiner Belastung in ein desfalliges besonderes Register — durch Bedrückung eines eigens dazu bestimmten domkapitularischen Siegels, mitvollzogen worden sind.

80. Ohne Erlaß-Ort, den 16. März 1622. (A. 1. h. Landtage.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wegen dringend erforderlicher Berathung über wichtige Landes-Angelegenheiten, werden die stiftischen Landtage zu einem zu Münster am 13. t. M. zu eröffnenden Landtage convocirt und eingeladen: „mit Hindansetzung aller anderer Geschäften und Hindernuß (in Ansehung der Sachen Wichtigkeit und jetzigen betrübten „Zustandes) gewiß und unausbleiblich zu erscheinen.“